



## **Stellungnahme des Deutschen Angelfischerverband e.V.**

### **zum Entwurf des BMWK zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz (Osterpaket)**

Sehr geehrte Damen und Herren in den Arbeitsgruppen,

der Deutsche Angelfischerverband e. V. (DAFV) reicht hiermit seine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor in Ergänzung zu den Stellungnahmen der anderen Umweltverbände ein. Wir begrüßen die Gesetzesinitiative zur Förderung naturverträglicher Energieformen ausdrücklich. Dazu zählen wir allerdings die Wasserkraft nicht.

### **Wasserkraft als Klimaretter ist ein längst überholter Mythos!**

### **Nein zum EGG 2023 Teil Wasserkraft - Rückbau statt Förderung!**

#### **1. Unsere zentrale Forderung lautet:**

##### **Schluss mit der Förderung von Wasserkraft!**

- 20 Jahre Förderung haben nicht zur Erhöhung des Wasserkraftstromes beigetragen.
- Vermiedene Treibhausgasemissionen wurden nicht erhöht.
- Die §§ 33, 34, 35 WHG werden größtenteils von Betreibern und Behörden ignoriert, es sei denn § 35 (3) wird ausgenutzt, die Flüsse weiter zu strapazieren.
- EEG-Missbrauch im großen Stil (veröffentlichtes Beispiel, ein Dachrinnenrohr als Fischabstieg führt zu 1 Mio. € EEG-Vergütung).
- Eine Förderung treibt die Strompreise nutzlos weiter in die Höhe.
- Mit den wachsenden Marktpreisen, die zahlreiche Betreiber bereits dem EEG vorziehen, ist für ausreichende Finanzierung gesorgt.
- Die ausführlichen Darlegungen der Information BMUV/WR 12 Bonn vom 28.3.2022 zu Umweltauswirkungen von Wasserkraftanlagen bekräftigen wir.
- Es existieren außerdem nach wie vor größtenteils noch keine zufriedenstellenden technischen Lösungen zum Fischschutz und den Fischaufstieg.



Mit der Förderung der Wasserkraft führt jede Förderung bewusst zur weiteren Verschlechterung der Fließgewässer, ohne wirklich positiven Einfluss auf die Energieversorgung oder den Klimawandel zu erzeugen.

Ein übergeordnetes oder gar überragendes öffentliches Interesse der Wasserkraft lässt sich daraus für Deutschland nicht ableiten. In der Information BMUV/WR 12 ist das EuGH-Urteil Rs. C-346/14 (Schwarze Sulm) aufgeführt. Darin erkennt der EuGH ein übergeordnetes öffentliches Interesse Rn. 76 bei 0,04 % der Nettostromerzeugung Österreichs oder 0,2 % der Steiermark (3000 KW, Brutto 5000 KW). Deutschland produziert das 10-fache an Strom. Deshalb ist Rn. 57. § 40 EEG komplett zu streichen.

## **2. Wasserhaushaltsgesetz**

Die Anwendung des „WHG § 31 (2) Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen“ bedeutet im Klartext, einen Verzicht auf die Umsetzung der Ziele von Wasser- und FFH-Richtlinie in einem Flussgebiet. Die Tragweite dieser Rechtsnorm war offensichtlich den Behörden nicht vollends bewusst. Deshalb begrüßen wir die Auslegung des BMUV/WR 12 zu 3. zu Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (Art. 4 Abs. 7).

Diesbezüglich ist eine Beschwerde des DAFV seit Dez. 2021 bei der Kommission anhängig.

Die Erweiterung § 35 a „Behördliche Bescheinigungen und Feststellungen zu Wasserkraftanlagen“ ist durch die zwingende Interessenabwägung § 31 (2) Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG überflüssig

Außerdem, so unsere flächendeckende Erfahrung, fehlt es an der Fachkompetenz dieser Behörden, solche Bescheinigungen in der notwendigen Qualität auszufertigen.

Da man in Deutschland auf diese europarechtlich vorgeschriebenen Ausnahmeprüfungen verzichtet hat, liefert der erschreckende Zustand der Fließgewässer den Beweis, dass man ohne diese verpflichtende Prüfung einfach in großen Gewässerbereichen die WRRL-Ziele missachtet hat.

Wenn auch die Nachhaltigkeit von Wasserkraft von Gewässerschützern in ganz Europa bestritten wird, gibt die Taxonomie-Verordnung und ihr delegierter Rechtsakt Anhang I Seite 84 C (2021) 2800 final 4.6.2021 Kapitel 4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft wenigstens



einen Maßstab vor, der im Wasserhaushaltsgesetz zukünftig verankert werden sollte oder muss.

*3. Für den Bau neuer Wasserkraftwerke erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien (Auszüge):*

*3.1. Im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG und insbesondere Absatz 7 des genannten Artikels wird vor dem Bau eine Folgenabschätzung durchgeführt, um alle potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand der Wasserkörper innerhalb desselben Einzugsgebiets sowie auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängen, zu bewerten, wobei insbesondere Wanderkorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme in der Nähe ungestörter Bedingungen zu berücksichtigen sind.*

*Zu den Abhilfemaßnahmen gehören, u.a.*

*Maßnahmen zur Einstellung oder Minimierung des Betriebs und der Einleitungen während der Wanderungs- oder Laichzeit;*

Unsere Forderung wurde in keinem Bewirtschaftungsplan berücksichtigt, obwohl sie von der Kommission in Form von Nachtabschaltungen der Wasserkraftanlagen befürwortet wird.

*3.4. Das Kraftwerk beeinträchtigt die Erreichung eines guten Zustands/Potenzials in keinem der Wasserkörper in derselben Flussgebietseinheit dauerhaft.*

*Es werden insbesondere die kumulierten Auswirkungen dieses neuen Vorhabens mit anderen bestehenden oder geplanten Infrastrukturen im Einzugsgebiet bewertet.*

### **3. Europa**

„Die grün-regierten Bundesländer sind sich einig: Krisen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die drohende Klimakatastrophe und der dramatische Verlust an Biodiversität machen keine Pause, weil eine weitere, vor allem für die Menschen in der Ukraine, verheerende Krise hinzugekommen ist, so“ Martin Häusling agrarpolitischer Sprecher der Grünen im Europäischen Parlament und Mitglied im Umweltausschuss. Wenn wir für den Klimaschutz unsere Natur- und Biodiversitätserhaltungsziele über Bord werfen, ist das der falsche Ansatz.

Das Team Wasserkraft von EuroNatur stellt fest, ein weiterer Ausbau von Wasserkraft ist nicht nachhaltig sowie aus ökologischer und sozialer Sicht unververtretbar. Es verweist z. B. auf eine verheerende Öko-Bilanz des auf den Balkan geplanten Wasserkraftausbaues mit 5.734 neuen Projekten, was die Energieerzeugung durch Wasserkraft nur um maximal 3,9%



steigern könnte. Die letzten naturnahen Flüsse in Europa, die es in Deutschland längst nicht mehr gibt, wären dann auch ökologisch am Ende.

Die Artenvielfalt sei in europäischen Flüssen bereits um 80% zurückgegangen, wobei die Wanderfischpopulationen, auch hier trägt Deutschland eine hohe Verantwortung, bereits um 93 % zurückgegangen sind.

Generalanwalt Michael Bobek stellt in der Rechtssache EuGH 529/15 fest: „Wollte man des Weiteren annehmen, dass bei Vorliegen einer Bewilligung automatisch die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie erfüllt sind und damit der Möglichkeit des Eintretens jeder erheblichen negativen Auswirkung vorgebeugt ist, wäre die Umwelthaftungsrichtlinie größtenteils überflüssig“. Es gilt die Richtlinie 2004/35/EG im Hinblick auf die Schädigung der Gewässer und der Böden für die in Anhang III aufgeführten beruflichen Tätigkeiten unabhängig von Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Nach dem achten Erwägungsgrund der Umwelthaftungsrichtlinie stellen diese beruflichen Tätigkeiten, die anhand der einschlägigen Unionsvorschriften bezeichnet werden, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt dar. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeiten, die unter Anhang III Nr. 6 der Umwelthaftungsrichtlinie fallen, der sich auf „Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern“, die gemäß der Wasserrahmenrichtlinie einer vorherigen Genehmigung bedürfen, bezieht (Siehe USchadG Anhang I).

Somit ist Wasserkraft nicht mit Solar oder anderen erneuerbaren Energien gleichzusetzen. Wasserkraft ist eine förderungsunwürdige Energiequelle.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Art. 4 Abs. (8) WRRL nicht beachtet wird. Danach ist ein Mitgliedstaat, der die Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 zur Anwendung bringt, dafür verantwortlich, dass dies die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in anderen Wasserkörpern innerhalb derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließt oder gefährdet und mit den sonstigen gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften vereinbar ist.

Ebenso stützt Art. 11 Abs. 5 WRRL unsere Forderung nach Rückbau und Ausbaustopp, wonach die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen alle 6 Jahre geprüft und gegebenenfalls revidiert werden.



Der DAFV hat sich der Position des WWF gemeinsam mit 150 Verbänden „Keine neuen Wasserkraftwerke in Europa“ angeschlossen, sodass Anlagen <10.000 KW - Nettostromerzeugung

- i) nicht neu errichtet werden dürfen und
- ii) Investitionen in die Ertüchtigung von Bestandsanlagen nicht als nachhaltige Investitionen gelten dürfen.

#### **4. Verschlechterungsverbot**

In der Rechtssache C-535/18 betonte der Gerichtshof, dass die Überschreitung eines Schwellenwerts an einer beliebigen Überwachungsstelle in jedem Fall eine Verschlechterung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Wasserrahmenrichtlinie darstelle.

Somit wird die für Einzelprojekte untaugliche Definition, es war nicht Gegenstand der Vorlagefragen, das wasserkörperbezogene Verschlechterungsverbot relativiert. Zudem gilt für die „gefährliche“, (Zitat: EU-Kommission) berufliche Tätigkeit Wasserkraft das Umwelthaftungsrecht.

Im Sinne der Umwelthaftung (Leitlinien (2021/C 118/01) Rn. 151 gilt:

Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie wird der Zustand von Wasserkörpern auf der Grundlage von Überwachungsprogrammen bewertet und alle sechs Jahre aktualisiert.

Im Kontext der Umwelthaftungsrichtlinie ist es wichtig, deren spezifischen Inhalt zu berücksichtigen sowie die Notwendigkeit, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie kurzfristiger zu ermitteln. In diesem Zusammenhang sind die „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand“ nicht mit einer Verschlechterung oder einer Änderung des Zustands gemäß der Wasserrahmenrichtlinie zu verwechseln (auch wenn sie diese umfassen kann). Diese Formulierung ist im Licht des Ziels der Umwelthaftungsrichtlinie und des Konzepts des „Schadens“ nach Artikel 2 Absatz 2 zu verstehen, d. h., es ist notwendig, die Begriffe „(feststellbare) nachteilige Veränderungen der Gewässer“ und „Beeinträchtigung der Funktionen des Wassers“ zu berücksichtigen, die von Nutzen für die Öffentlichkeit sind.

Rn. 164. Darüber hinaus hängt die Einbeziehung der Beeinträchtigung von Funktionen möglicherweise nicht allein von der Definition des Begriffs „Schädigung“ ab. Auch spezifische



Ziele für Schutzgebiete, die im Verzeichnis der Schutzgebiete gemäß der Wasserrahmenrichtlinie aufgeführt sind, können von Bedeutung sein.

Rn. 169. Für die Zwecke von Sanierungsmaßnahmen sind nachteilige Veränderungen erheblich.

Wenn die Fischfauna eines Flusses beeinträchtigt wird, so sind die nachteiligen Auswirkungen erheblich, wenn aufgrund eines Schadensereignisses im betroffenen Gewässergebiet die fischereiliche Sterblichkeit feststellbar die normale fischereiliche Sterblichkeit übersteigt (auch ohne, dass die Fischpopulation vollständig vernichtet wird). Gleiches gilt für feststellbare Beeinträchtigung der Funktionen natürlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den Zustandskomponenten, bei denen ein Verlust oder eine Verschlechterung zu verzeichnen ist. Zum Beispiel, wenn der Fluss für die Zwecke der Freizeitfischerei geschützt ist, liegt eine Beeinträchtigung vor, wenn das Gewässergebiet aufgrund des Schadensereignisses weniger Fisch für die Freizeitfischerei bietet.

Der Gesetzgeber sollte verstärkt auf die von Amtswegen nach §10 USchadG zu veranlassenden Sanierungsmaßnahmen gemäß EuGH Rs. C-529/15 Rn. 25 drängen, die nach dem 30. April 2007 aufgetreten sind.

Diese Unterlassung kann zukünftig zu schweren Konsequenzen für verantwortliche Personen führen.

Die unermesslichen ökologischen Schäden dürfen sich nicht wiederholen.

## **5. Weitere Bemerkungen**

Dem Verfassungsauftrag und der Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere auch in Verantwortung künftiger Generationen, steht ein Wasserkraftausbau entgegen. Nicht umsonst legt das allein bestimmende Europarecht fest, dass solche Eingriffe in die Natur, nur in Ausnahmefällen zulässig sind.

Mit der Benennung des § 31 (2) WHG greift der Gesetzgeber erstmals die in Art. 4 Abs. 7 der Wasserrahmenrichtlinie und der richtlinienübergreifenden Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG Anhang III 6. (USchadG Anhang I), vorgeschriebenen Projektprüfung nach deren Kriterien auf. Dabei sind neben dem übergeordneten öffentlichen Interesse, Naturschutzbelange zu prüfen und **fehlende Alternativen nachzuweisen**, die für



Wasserkraft < 10 MW heute in Deutschland möglich sind. Mit der Kapazität von 2 bis 3 Windrädern könnten durch Wasserkraft verstümmelte Flüsse wie z. B. die Lahn oder die Saale zumindest teilweise in einen naturnahen Zustand versetzt werden. Doch das Gegenteil ist der Fall. In Sachsen- Anhalt wird jährlich ein neues Wasserkraftwerk genehmigt. An der Lahn sollen für 200 Mio.- € 6 Querbauwerke zum Erhalt von 3 - 4 MW Wasserkraftstrom (1 Windrad) erneuert werden!

Mit der bereits vorhandenen extremen Anzahl (> 100 000) von undurchlässigen Querbauwerken und 8000 Wasserkraftanlagen, ist nach heutiger Erfahrung eine Zielerreichung, wie es die Wasserrahmenrichtlinie verlangt, für Generationen ausgeschlossen. Allerdings ist mit dem steilen Abwärtstrend der Biodiversität in unseren Fließgewässern vorhersehbar, dass auch nach 2027 das Problem der Zielerreichung nicht in Sicht ist, weil bis dahin die Mehrzahl der Flüsse biologisch eher nur noch künstlich am Leben erhalten werden können.

Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2021 bis 2027 haben das von der Kommission kritisierte unbestimmte Niveau beibehalten.

Es fehlt an der Konkretisierung der Maßnahmen und man unterscheidet nicht einmal zwischen Fischauf- und Fischabstieg. Auch Zielgrößen mit entsprechenden Erfolgsraten und deren Kontrolle fehlen, wie auch der Sedimenthaushalt, der zur Durchgängigkeit gehört und hauptsächlich durch die Wasserkraft verhindert wird.

Selbst die größte Fischaufstiegsanlage Europas in Geesthacht gewährleistet nicht die Effizienz für eine ausreichende Durchgängigkeit gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) für das 148.268 km<sup>2</sup> große Einzugsgebiet der Elbe. In Auswertung der langjährigen Untersuchungen schwamm ist das gesamte Elbeeinzugsgebiet unterversorgt.

Nach 22 Jahren WRRL erfüllt keine Bundeswasserstraße die Anforderungen an den Fischaufstieg.



Beispiele:

1. Weser Bremen Hemelingen: Weniger als 10 Fische steigen am Tag auf!
2. Main 1. Staustufe 30 Fische /Tag (Neubau geplant)
3. Rhein Iffezheim < 200 Fische/Tag
4. Lahn bereits an der 1. Staustufe kein Fischaufstieg
5. Saale, ab 2. Staustufe Bernburg keinerlei Fischaufstieg

Die tausendfache Anzahl von Fischen müsste beim guten ökologischen Zustand die Hindernisse passieren.

Selbst bei Kleinwasserkraftanlagen ist es nicht gelungen, die Kriterien des UBA zur Durchgängigkeit zu erreichen. Prof. Dr. Geist Uni München stellte fest, dass auch die untersuchten sogenannten innovativen Wasserkraftanlagen keinen ausreichenden Fischschutz bieten. Größere Anlagen (> 100 m<sup>3</sup>/s) verfügen über keinen Fischschutz.

Zusätzlich werden wasserrechtliche Anordnungen nach den §§ 33, 34 & 35 WHG nur sehr selten verfügt.

Die Fließgewässer sind außerdem extremen Belastungen durch den Klimawandel ausgesetzt, welche durch Stauhaltungen massiv erhöht werden. Mehr als 25 Schadfaktoren sind hier bereits normalerweise vorhanden. Stauhaltungen haben flächendeckend eine veränderte Fischfauna, die sonst erheblich zum Nährstoffaustrag beiträgt und das Algenwachstum reduziert, hervorgebracht. Abschnitte mit teilweise lebensfeindlichen Befunden mit überhöhten PH-Werten, Sauerstoffverlust und giftigen Ammoniakkonzentrationen nehmen zu. Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. schlägt Alarm! Klimaveränderungen machen die Wirkungen von Medikamenten und Chemikalien auf Fische und Gewässerorganismen völlig unberechenbar.

**Nur freifließende Flüsse besitzen das unübertroffene Selbstreinigungsvermögen, diesen Einflüssen entgegenzuwirken.**



Es sei daran erinnert, dass sich die miserable Oberflächenwasserqualität später im Grund und Trinkwasser wieder findet und kaum vorstellbarer Aufbereitungskosten bedarf.

Wir erinnern hiermit an den Koalitionsvertrag und die integrierte „Nationale Wasserstrategie“. Darin heißt es:“

Intakte Flusslandschaften und ihre Auen gehören zu den artenreichsten Lebensräumen in Mitteleuropa. Natürliche Gewässer sind ein wichtiger Bestandteil des Arten- und Biotopschutzes“.

**Wir Anglerinnen und Angler wissen das besonders zu schätzen und verweisen darauf, dass diese Anforderungen durch eine Förderung der Wasserkraft konterkariert wird.**

### **Der DEUTSCHE ANGELFISCHERVERBAND e.V. (DAFV)**

Der Deutsche Angelfischerverband e.V. besteht aus 24 Landes- und Spezialverbänden mit ca. 9.000 Vereinen, in denen insgesamt mehr als 500.000 Mitglieder organisiert sind. Der DAFV ist der Dachverband der Angelfischer in Deutschland. Er ist gemeinnützig und anerkannter Naturschutz- und Umweltverband. Der Sitz des Verbandes ist Berlin. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 32480 B beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen und arbeitet auf Grundlage seiner Satzung.

Text: © DEUTSCHER ANGELFISCHERVERBAND e.V. 2022